

„‘Besorbt’ – ein denkbar harmloses Wortspiel“

Sorben-Bund sieht seine Nationalität in den Schmutz gezogen

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung thematisiert unter der Überschrift „Linke besorbt: Sorben finden zu wenig Gehör“ eine Pressemitteilung der Linken. Die Partei hatte sich mit der Nachricht „Sorben finden zu wenig Gehör“ an die Öffentlichkeit gewandt. Die Redaktion setzt sich mit der Meldung satirisch auseinander. Beschwerdeführer ist der Bund Lausitzer Sorben e. V. aus Bautzen. Der Verein verwahrt sich gegen das in dem Beitrag verwendete Wortspiel. Dieses sei dazu geeignet, die sorbische Nationalität in den Schmutz zu ziehen. Der Verein sieht die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 12 (Diskriminierung) des Pressekodex verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht davon, dass der Beitrag unter der Satire-Rubrik „Die Wahrheit“ veröffentlicht worden sei. Dabei werde ausdrücklich auf den satirischen Charakter der Seite hingewiesen. Von Verletzung der Menschenwürde könne keine Rede sein. Der Beitrag enthalte denkbar harmlose Wortspiele, die man zwar nicht originell und witzig finden müsse, die jedoch keineswegs die Menschenwürde eines Einzelnen oder der Gesamtheit der Sorben beeinträchtigten. Über Geschmacksfragen sei in diesem Fall jedenfalls nicht zu entscheiden. Auch den Vorwurf der Diskriminierung weist die Zeitung zurück. Es handele sich um einen Buchstabendreher, der sich zwar zwangsläufig auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe beziehe, dies jedoch ersichtlich nur deshalb, weil in dem Wort „Sorben“ nur ein Buchstabe auszutauschen sei, um zum Begriff „Sorgen“ zu kommen. Der Beitrag sei von der grundsätzlich garantierten Pressefreiheit gedeckt. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss hat die Frage zu klären, ob die Sorben durch das Wortspiel diskriminiert werden. Es handelt sich bei dem Beitrag eindeutig um eine Satire, deren Stilmittel unter anderem die Ironie und die Überspitzung eines Sachverhalts bis ins Absurde seien. Von diesen Stilmitteln hat die Redaktion in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Der Beschwerdeausschuss kann nachvollziehen, dass das Wortspiel die Empfindungen der Sorben berührt. Er ist allerdings der Auffassung, dass sich die Satire im Rahmen des presseethisch Zulässigen bewegt. (BK2-380/09)

Aktenzeichen: BK2-380/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet